

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 13

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.88
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Das verbotene Schulgebet - Totenklage - Von der Pflege der deutschen Sprache - Schulnachrichten -
Glauben und Forschen - Krankenkasse - BEILAGE: Volksschule Nr. 5.

Das verbotene Schulgebet und die „neutrale Schule“

Man schreibt den (protest.) „Basler Nachrichten“ aus Zürich (Vergl. B. N. v. 18. März 1930, 1. Beil.): „Das verbotene Schulgebet beschäftigte Ende letzter Woche die Zürcher Lehrerschaft. Sekundarlehrer Fritz Kübler behandelte in einem Referat vor dem Lehrerkonvent der Zürcher Stadtschule das bekannte Verbot des Schulgebetes durch die Zentralschulpflege. Er orientierte über den Standpunkt der Mehrheit des Konventsvorstandes, die einem Verbot des Schulgebetes ablehnend gegenübersteht. Für die Minderheit des Vorstandes referierte Dr. E. Leemann, der sich für ein generelles Verbot einsetzte. Nach lebhafter Diskussion beschloss die Versammlung mit überwiegender Mehrheit, ein Verbot des Schulgebetes abzulehnen und zu bekämpfen. Sie ging in ihrer Stellungnahme in erster Linie von der weltanschaulichen Bedeutung dieser Frage aus und untersuchte zunächst die Notwendigkeit eines solchen Verbotes, *da nach statistischen Erhebungen nur eine verschwindende Minderheit der stadtzürcherischen Lehrerschaft von der Sitte des Schulgebetes Gebrauch macht.* Die Versammlung bekämpft den Antrag der Zentralschulpflege in der Erwägung, dass durch Verbote keine Freiheit erzeugt wird und dass dieses Verbot Veranlassung bietet zu weiterer Beunruhigung der Lehrtätigkeit. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der oberste Entscheid über diese Frage nicht bei der zürcherischen Lehrerschaft liege, sondern beim kantonalen Erziehungsrat. Von den *Anhängern des Verbotes wurde betont, dass die unabhängige Stellung der neutralen Staatsschule verlange, alle religiösen Kultushandlungen in der öffentlichen Volksschule generell zu verbieten.*

Einen andern Standpunkt nimmt der Rechtskonsulent der Stadt Zürich, Dr. Baer, ein. Er geht in einem Gutachten von der gesetzlichen Bestimmung aus, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden, und betrachtet das Schulgebet als einen Teil des religiösen Unterrichts. Eine Behörde, welche die Schulgebete in den öffentlichen Schulen grundsätzlich verbietet, handelt nach der Meinung des Gutachtens nicht verfassungsgemäss und gesetzwidrig.

Zum Schluss untersucht das Gutachten die Frage, wer im Kanton Zürich zum Erlass eines Verbotes zu-

ständig sei. Dr. Baer vertritt die Ansicht, dass einer Gemeindeschulbehörde diese Befugnis nicht abgesprochen werden dürfe, so lange keine solchen Erlasse bestehen oder durch die Verhältnisse überholt erscheinen. Im besondern weist er darauf hin, dass für den Schulorganismus die Beschlussfassung über diese Frage einzig der Zentralschulpflege zustehe und dass sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sei, *alle religiösen Handlungen und Zeremonien in der öffentlichen Volksschule, und damit auch das Schulgebet, prinzipiell zu verbieten.*

Mag dieser Konflikt um das Schulgebet enden, wie er will, der Vorstoss des roten Zürcher Stadtregimentes gegen die Religiosität ist ein deutliches Zeichen, was die Stunde geschlagen hat.“

Man weiss tatsächlich nicht, worüber man sich mehr verwundern soll: über die zynische Aufrichtigkeit der Anhänger eines prinzipiellen Verbotes „aller religiösen Kultushandlungen in der öffentlichen Volksschule“, weil „die unabhängige Stellung der neutralen Staatsschule dies verlange“ — oder über den Versuch der Mehrheit des Konventsvorstandes und des Lehrerkonventes, diese Konsequenz der Schulgebet-Gegner aus Opportunitätsgründen vor der Öffentlichkeit zu vertuschen. In der Wirklichkeit kommt es nämlich in Zürich auf dasselbe heraus, „da nach statistischen Erhebungen nur eine *verschwindende Minderheit* der stadtzürcherischen Lehrerschaft von der Sitte des Schulgebetes Gebrauch macht.“

Was wir schon längst wussten und schon oftmals sagten, ist hier mit drastischer Deutlichkeit wiederholt: Es kann *keine neutrale Schule* und *keine neutrale Erziehung* geben. Wie der Fall von Zürich beweist, wird die „neutrale Schule“ zur „gottlosen“ zur religionslosen Schule. Man wird im andern Lager wohl mit der Begründung aufrücken, die „neutrale Staatsschule“ sei damit noch lange nicht religionsfeindlich, nicht „gottlos“. Aber da sie Kinder verschiedener Konfessionen in sich vereinige, schliesse sie, um nicht die eine oder andere Konfession beeinträchtigen zu müssen, die Pflege des religiösen Bekenntnisses, der Konfession, ganz aus und überlasse dies den einzelnen Konfessionen.

In Wirklichkeit ist aber eine solche Praxis gleichbedeutend mit der *Bekämpfung der Religion durch die Schule*, weil man „aus Opportunitätsgründen“ dem Kinde während der ganzen gesetzlichen Schulpflichtzeit die Religion vorenthält. Was würde

Tit. Schweiz. Landesbibliothek
B e r n .